

Beitragsordnung des Kreissportbundes Meißen e.V.

Gemäß § 8 der Satzung erhebt der Kreissportbund Meißen e.V. Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke.

1. Beitragspflichtige Mitglieder des KSB sind die Sportvereine.
2. Die Mitgliederbestandserhebung bildet die Grundlage der Beitragsrechnung. Für die zum 1. Januar in der Statistik gemeldeten Vereinsmitglieder ist eine nach folgenden Altersgruppen gestaffelter Jahresbeitrag zu entrichten:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,50 €
Erwachsene über 18 Jahre	2,50 €

3. Für die Sportvereine, die im laufenden Kalenderjahr bis zum 30.06. beitreten, gelten die unter Punkt 2 festgelegten Beträge. Bei Aufnahme nach dem 30.06. sind nur die halben Beiträge zu entrichten.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird den Sportvereinen bis zum 31.05. bzw. bis zu 4 Wochen nach der Neuaufnahme vom KSB in Rechnung gestellt.
Die Beitragspflicht ist eine Bringepflicht, die nicht vom Erhalt der Rechnung abhängig ist.
Von Sportvereinen, die ab 01.01.2016 Mitglied im KSB werden, muss ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen. Alle anderen Sportvereine können den Beitrag durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren oder per Banküberweisung entrichten.
5. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30.06. des Jahres in einer Summe fällig.
6. Sportvereine, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Beitragsschuldner sind von Zuschüssen und Leistungen aus dem Haushalt des KSB ausgeschlossen.
7. In begründeten Härtefällen kann das Präsidium auf schriftlichen Antrag fällige Mitgliedsbeiträge stunden.

Diese Beitragsordnung wurde zum Außerordentlichen Kreissporttag am 27.09.2008 beschlossen und zum Hauptausschuss am 19.04.2016 geändert.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.